

KURZPARKZONENGEBÜHRENGESETZ (3706)

Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 51/1992,

i.d.F.: LGBl. Nr. 32/2001,

LGBl. Nr. 46/2006 (XIX.Gp. RV 147 AB 159)

LGBl. Nr. 73/2010 (XX.Gp. RV 247 AB 283)

LGBl. Nr. 7/2018 (XXI.Gp. IA 1110 AB 1129)

LGBl. Nr. 42/2023 [Art. 2] (XXII. Gp. RV 1752 AB 1786)

§ 1 *

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 erheben (Kurzparkzonengebühr).

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 2 *

Höhe der Kurzparkzonengebühr

Die Höhe der Kurzparkzonengebühr ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2)* Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat die Kurzparkzonengebühr bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, zu entrichten.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 4

Art der Entrichtung

Die Art der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, daß die Entrichtung für den Fahrzeuglenker möglichst erleichtert, der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 *

Auskunftspflicht

Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 13 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überläßt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Anforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft

ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

* I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011)

§ 6¹

Befreiung von der Abgabe

(1)² Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2)³ Die Gemeinden werden ermächtigt durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr zu bestimmen, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die von der Ausnahme betroffenen Fahrzeuge zu kennzeichnen sind.

¹ I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

² Absatzbezeichnung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011)

³ Absatz angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011)

§ 7¹

Aufsichtsorgane

Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren können von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Aufsichtsorgane im Sinne des Burgenländischen Aufsichtsorganengesetzes - Bgld. AOG, LGBl. Nr. 38/2023, in der geltenden Fassung,² bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

¹ I.d.F. gem. Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023 (mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2023) [Entfall der Absatzbezeichnung "(1)" und der Absätze 2 bis 5]

² Wortfolge "im Sinne des Burgenländischen Aufsichtsorganengesetzes - Bgld. AOG, LGBl. Nr. 38/2023, in der geltenden Fassung," eingefügt gem. Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023 (mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2023)

§ 8

(Entf. gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023 (mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2023))

§ 9

(Entf. gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023 (mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2023))

§ 10

(Entf. gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023 (mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2023))

§ 11 *

Verweisung auf die Straßenverkehrsordnung 1960

Soweit in diesem Gesetz die StVO 1960 zitiert wird, ist darunter die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2005, zu verstehen.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

KURZPARKZONENGEBÜHRENGESETZ

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

Strafen

(1) Wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro ¹ zu bestrafen.

(2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 22 Euro ² eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

(4)³ Bei den nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und ein einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt, die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 geleistet wurde.

¹ Betrag (vormals 3.000,- S) ersetzt gem. Art. 37 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals 300,- S) ersetzt gem. Art. 37 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2018 (mit Wirkung vom **28.2.2018**)

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 8 dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3)¹ Die §§ 5 und 6 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes 73/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag ² in Kraft.

(4)³ § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag ⁴ in Kraft; gleichzeitig entfallen §§ 8 bis 10.

¹ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011.

² Das ist der 22. Dezember 2011

³ Angefügt gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2023.

⁴ Das ist der 1. Juni 2023.